DIE **NEUE** BETRIEBS-SICHERHEITSVERORDNUNG

TEIL 1: ZIELE, INHALTE UND INSTRUMENTE

Seit Juli 2015 ist die neue „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln" (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) anzuwenden. Die für den Betrieb von Versammlungsstätten wichtigsten Neuerungen stellen wir in drei Teilen vor — als Erstes geht es um die Ziele, Inhalte und Instrumente dieser neuen Verordnung.

von WOLFGANG HEUER

Die neue BetrSichV 2015 enthält eine Vielzahl grundlegender Festlegungen und Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das Theater und die gesamte Veranstaltungsbranche. Es finden sich u. a. folgende wesentliche Neuerungen:

- die ausdrückliche Erwähnung der psychischen Belastungen,
- eine deutliche Erwähnung der Themen Ergonomie, alters- und alternsgerechte Gestaltung,
- die Präzisierung von Arbeitgeberpflichten,
- das vereinfachte Verfahren bei der Gefährdungsbeurteilung,
- vielfältige Neugliederungen bei den Regelungen im Verhältnis zu anderen staatlichen Regelungen und im Verhältnis des Verordnungstextes zu den Anhängen.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Die erforderliche Sicherheit wird durch spezifische Gefährdungsbeurteilungen gewährleistet, bei denen die notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durch die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel für die Art der auszuführenden Arbeiten festgelegt werden. Deren sichere Verwendung, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten werden ebenfalls festgelegt. Eine Neufassung der vorhergehenden Verordnung wurde aus verschiedenen Gründen erforderlich: Mindestanforderungen aus dem EU-Recht zum Arbeits- und Gesundheitsschutz waren in Deutschland systematischer umzusetzen, Standard- und Bürokratie-

kosten abzubauen, Doppelregelungen, insbesondere bei der Prüfung von Arbeitsmitteln und beim Explosionsschutz, waren zu beseitigen sowie Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften anzupassen.
Hierzu gehört das für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt geltende neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die darauf gestützten Rechtsverordnungen (z. B. die Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (1. ProdSV) sowie die Maschinenverordnung (9. ProdSV)). Zudem galt es, Anforderungen auf das tatsächliche Unfallgeschehen auszurichten und für Arbeitgeber und Anlagenbetreiber die sachgerechte Umsetzung der Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erleichtern.

Anwenderfreundlich gestalten

Zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit wurde die alte BetrSichV von 2002 konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet. Regelungen wurden verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst (z. B. Grundpflichten, erweiterte Pflichten, Instandhaltung und Betriebsstörungen). Ebenso erfolgte eine Angleichung an andere neu gefasste Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).
Gleichfalls wurden, wie in weiteren Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (z. B. Gefahrstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung), Spezial- und Detailregelungen in Anhängen dargestellt.
Die weitgehend gleichlautend allgemeinen Teile der Anhänge 1 und 2 der alten BetrSichV 2002 sind, als Schutzziele formuliert, in den verfügenden Teil der Neufassung (Abschnitt 2) übernommen worden, insbesondere in den Bestimmungen zu

- Grundpflichten des Arbeitgebers,
- Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen und
- weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Die BetrSichV ist aber eindeutig keine Binnenmarktregelung für den freien Warenverkehr im Sinne des EG-Vertrags, sondern eine reine nationale Arbeitsschutzvorschrift. Sie setzt u. a. die europäische Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2009/104/EG) in Deutschland um. Die Anforderungen gelten für alle Arbeitsmittel — das sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden. Die Verwendung eines Arbeitsmittels beinhaltet dabei jegliche Tätigkeit mit diesem und ersetzt inhaltsgleich den bisherigen Begriff der Benutzung. Beispielhaft seien hier genannt das Betreiben, Montieren und Installieren, Bedienen, An- und Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen. Dies bedeutet nicht nur für Theater und Veranstaltungsbetriebe, dass jegliche Tätigkeit mit einem Arbeitsmittel betriebssicherheitsrechtlich erfasst wird.

Wer ist betroffen?

Neu in den Geltungsbereich über die Begriffsbestimmungen sind die Beschäftigten aufgenommen. Es handelt sich um Arbeitnehmer, die in der Beruflichen Bildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne der im Arbeitsgerichtsgesetz bezeichneten Definition des Arbeitnehmers, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, sowie Beamte, Richter, Soldaten und die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten. Schüler sowie Studierende, in Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz Beschäftigte sowie andere Personen, insbesondere wenn sie in wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind, stehen den Beschäftigten gleich, wenn sie Arbeitsmittel verwenden.
Dies führt dazu, dass nahezu jede Person im Theater- oder Veranstaltungsbetrieb — ob als künstlerisch herausragende Persönlichkeit (unabhängig davon, ob sie von der Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden), als Erfahrung sammelnde Regieassistenz (die nicht als Beschäftigungsverhältnis gilt) oder selbstständig agierender Künstler (z. B. Artist) — bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln von der neuen Betriebssicherheitsverordnung in puncto Sicherheit und Gesundheit erfasst wird. Dies erfordert hinsichtlich der rechtskonformen Umsetzung der Erfordernisse für Entscheidungsträger in Theatern und Veranstaltungsstätten eine besondere Sensibilität.
Neu aufgenommen wurden Prüfungen von besonders prüfpflichtigen Arbeitsmitteln. Zu diesen gehören maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten verwendet werden. Dazu zählen Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen.
Die Prüfungen dieser aufgrund ihres besonderen Risikopotenzials als besonders prüfpflichtig deklarierten Arbeitsmittel sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen bei deren Verwendung sicherzustellen. Hierzu müssen in regelmäßigen Abständen wiederkehrend Prüfungen mit (gutachterlichen) Bewertungen durch Prüfsachverständige vom Arbeitgeber beauftragt werden.

ABBILDUNGEN DIESER SEITEN: © JOCHEN QUAST

Theater und Veranstaltungsbetriebe unterliegen neben dem jetzt aktualisierten staatlichen Betriebssicherheitsrecht auch dem autonomen Satzungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.
Bei der Auswahl der besonderen Prüfsachverständigen ist deshalb zusätzlich zu beachten, dass für die Prüfung der genannten Arbeitsmittel nur die nach der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17 bzw. 18, ehemals BGV C1 bzw. GUV-VC1) „Ermächtigten Sachverständigen“ beauftragt werden dürfen. Eine Liste der Ermächtigten Sachverständigen ist unter dem Branchenauftritt „Bühnen und Studios“ bei www.vbg.de abrufbar.

Sichere Arbeitsmittel — die Gefährdungsbeurteilung

„Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zu Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind“ — dies ist der wesentliche Grundsatz der neuen Betriebssicherheitsverordnung. Die Neufassung der BetrSichV fordert in einem ganzheitlichen Ansatz, dass bei der Beurteilung alle Gefährdungen einzubeziehen sind, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen. Dies betrifft die Arbeitsmittel selbst sowie die Arbeitsumgebung und die Gegenstände, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.
Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten — einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe –, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, sowie vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Sie darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Wenn der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse verfügt, hat er sich fachkundig (z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Meister für Veranstaltungstechnik) beraten zu lassen. Er muss sich die Informationen beschaffen, die für die Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen kann er bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilungen — hierzu gehören auch gleichwertige Unterlagen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat — übernehmen, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsmitteln einschließlich der Arbeitsbedingungen und -verfahren im eigenen Betrieb entsprechen. Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Zudem muss er festlegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die er mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln beauftragen muss.
Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder die Prüfung der Wirksamkeit festgelegter Schutzmaßnahmen ergeben hat,

Gefahrenpotenzial im Bühnenbild: *Showtreppen wie hier bei „Volpone“ am Theater Bochum stellen immer wieder ein besonders hohes Risiko für die Schauspieler dar*

dass diese nicht ausreichend sind. Das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

Risikobegrenzung

An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass neben der BetrSichV gegebenenfalls noch weitere staatliche Arbeitsschutzverordnungen mit Bezug zur Verwendung von Arbeitsmitteln heranzuziehen sind. Hierzu gehören insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Biostoffverordnung (BioStoffV), die Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV). Für den Sonderfall des „Umgangs mit elektrischen Gefährdungen" ergeben sich Überschneidungen von Anforderungen aus der BetrSichV, Arbeitsstättenverordnung sowie DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel". Die BetrSichV gilt parallel dazu, wenn elektrische Gefährdungen bei Tätigkeiten (also der Verwendung) mit Arbeitsmitteln mittelbar oder unmittelbar auftreten können. Ebenso sind die in DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" definierte Schutzziele beim Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln auf Bühnen und Szenenflächen einzuhalten.

Für die neue BetrSichV ist bei der Auswahl und der Verwendung der Arbeitsmittel der Stand der Technik der Schlüsselbegriff. Die Verwendung der Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sicher sein. Dies erfordert eine regelmäßige Überprüfung der Erfordernisse und entsprechende Anpassung der Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch und personenbezogene) bei der Verwendung der Arbeitsmittel im Theater- und Veranstaltungsbetrieb. Die neue BetrSichV fordert dabei kein Nullrisiko. Schon in der Vorgängerversion (BetrSichV 2002) wurde offen die Situation angesprochen, dass „es nicht möglich ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten". Die BetrSichV entscheidet sich für einen Ansatz, der realistisch ist, der aber in der praktischen Umsetzung der Erfordernisse wegen der Unbestimmtheit zu schwierigen Abwägungen und nicht immer sicher kalkulierbaren Wertungsentscheidungen führen kann.

Man kann auch aus unserer Branche heraus zu der sehr vereinfachten Überlegung kommen, dass die Theater-Sicherheitsphilosophie durch die BetrSichV auf die sonstige Arbeitswelt übertragen wurde, gilt doch hier allgemein anerkannt schon immer, dass eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten ist. Diese Forderung der BetrSichV gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Arbeitsmitteln. Deshalb müssen diese für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet, den geplanten Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein sowie über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.

Können Sicherheit und Gesundheit durch diese Maßnahmen nicht gewährleistet werden, hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren. Hier stellt sich natürlich sofort die Frage, wie weit die Gefährdung konkret reduziert werden muss. Die Theater- und Veranstaltungsbranche hat hierfür die DGUV Vorschrift 17 bzw. 18 (ehemals BGV C1 bzw. GUV-VC1), die die branchenüblichen Auswahlkriterien zum Sachverhalt angemessen regelt.

Nach der BetrSichV hat der Arbeitgeber u. a. dafür zu sorgen, dass Beschäftigte nicht durch hängende Lasten gefährdet werden, insbesondere hängende Lasten nicht über ungeschützte Bereiche, in denen sich gewöhnlich Beschäftigte aufhalten, bewegt werden dürfen. In Arbeitsbereichen anderer Branchen ist die geschilderte Arbeitsweise des Aufenthaltes unter schwebenden Lasten für den Regelbetrieb also immer verboten. Auf Bühnen oder Szenenflächen ist dieses jedoch erlaubt, wenn die in der v. g. Unfallverhütungsvorschrift geschilderten Regelungen getroffen sind. Die Unfallverhütungsvorschrift ist gefährdungsorientiert aufgebaut und formuliert Schutzziele. Sie berücksichtigt exakt die besonderen Gefährdungen in der Welt der Veranstaltungstechnik und zeigt Lösungen auf, wie man diese hinreichend minimiert.

Mit der Neufassung der BetrSichV haben die Arbeitgeber ein weiteres Führungsinstrument für verantwortliches Handeln bekommen. Es werden dort wichtige Informationen über notwendige technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen festgeschrieben. Eine Umsetzung im Theater- oder Veranstaltungsbetrieb erfolgt sinnvollerweise durch eine motivierende Beteiligung der betroffenen Beschäftigten einschließlich aller Führungskräfte. Damit wird die Einstellung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gefördert, und als Folge von weniger Unfällen und Erkrankungen ist eine Kostenreduzierung spürbar. Durch den stetigen Wandel von Herausforderungen in den Theater- und Veranstaltungsbetrieben sind die verantwortlichen Führungskräfte sicherlich besonders ermuntert, um jetzt die besonderen Anforderungen der BetrSichV zur Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln sachgerecht anzugehen.

In der nächsten Folge wird auf die weiteren Grundpflichten der BetrSichV sowie ordnungsrechtliche Sanktionen im Falle fehlender Compliance eingegangen.

Der Autor:

WOLFGANG HEUER

arbeitet in der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Lippe, in der Abteilung Kultur. In Fachvorträgen, unter anderem auf Regionaltagungen der DTHG sowie aktuell bei der EurAka (nächster Termin am 17.04.2016), informiert er über die neue Betriebsicherheitsverordnung sowie andere Neuregelungen von Gesetzen und Verordnungen (DGUV u. a.).

ABBILDUNGEN DIESER SEITEN: © THOMAS AURIN

SAFEX® SPEZIALEFFEKTE

FÜR BÜHNE, FILM UND FERNSEHEN

- Feuer
- Nebel
- Pyrotechnik
- Trickrequisiten
- Effektmittel
- Dekoeffekte

Theaterblitze, Fontänen, Effektbomben, Bengalfeuer
Feuereffekt- und Fackelflüssigkeiten, Brandmassen
Spinnweben, Trickglas, Kunstschnee, Effektblut
Hersteller von Profi-Nebelgeräten und Nebelfluiden

Wir sind der führende Hersteller chemisch/technischer Effektmittel für Bühne und Show in Europa

GÜNTHER SCHAIDT SAFEX®-CHEMIE GMBH • D-22869 SCHENEFELD • TEL.: +49 (0) 40 - 83 92 110 • FAX +49 (0) 40-830 14 52

Internet: www.safex.de • E-Mail: info@safex.de